

---

## Liberty - Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

RISIKOBESCHREIBUNG UND BESONDERE BEDINGUNGEN ZUR VERMÖGENSSCHADEN-  
HAFTPFLICHTVERSICHERUNG FÜR VERSICHERUNGSVERMITTLER GEMÄSS  
§ 34 d GewO

Stand 02/2013

---

Liberty Mutual Insurance Europe Ltd.  
Direktion für Deutschland

**Liberty Mutual Insurance Europe Limited, Direktion für Deutschland**, Im MediaPark 8, 50670 Köln, Hauptbevollmächtigter: Dr. Wolfgang Weis, Amtsgericht Köln HRB 53435, Mitglied im Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV)

A Branch of **Liberty Mutual Insurance Europe Limited**, Registered Office: 3rd Floor, Two Minster Court, Mincing Lane, London EC3R 7YE, Board of directors: Sean Rocks, David Prince, Gordon McBurney, Danny Forsythe, Jonathan Spencer, Malcolm McKenzie; authorised by the Prudential Regulation Authority and regulated by the Financial Conduct Authority and the Prudential Regulation Authority (No. 202205), registered in England and Wales, Registration Number: 1088268 - [www.liueurope.com](http://www.liueurope.com)

A Member of the **Liberty Mutual Group** - [www.libertymutual.com](http://www.libertymutual.com) -

## **RISIKOBESCHREIBUNG UND BESONDERE BEDINGUNGEN ZUR VERMÖGENS- SCHADEN-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG FÜR VERSICHERUNGSVERMITTLER GEMÄSS § 34 d GewO**

### **RISIKOBESCHREIBUNG**

1 Im Rahmen der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (AVB-VH) ist die rechtlich zulässige Tätigkeit als Versicherungsvermittler im Sinne der §§ 59 Abs. 1 - 3 VVG und 34 d Abs. 1 GewO im handelsüblichen Rahmen versichert. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die Besorgung sonstiger fremder Rechtsangelegenheiten, soweit die Grenzen der erlaubten Tätigkeit nicht bewusst überschritten werden (vgl. § 5 Abs. 1 RDG).

Dieser Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf

- 1.1 die rechtlich zulässige Vermittlung von Versicherungsprodukten der betrieblichen Altersversorgung sowie die in diesem Zusammenhang erfolgte rechtlich zulässige Beratung, auch soweit sie im Pflichtenkreis des Arbeitgebers zu seinen Mitarbeitern stattfindet;
  - 1.2 die Vermittlung von Produkten zur Anlage und Absicherung von Wertguthabenvereinbarungen im Sinne von §§ 7b ff. SGB IV (Lebensarbeitszeitkonten), soweit es sich um Produkte eines Versicherungsunternehmens handelt;
  - 1.3 die Vertretung durch Kollegen im Urlaubs-, Krankheits- oder Todesfall, soweit diese die dafür erforderliche Qualifikation und Berufserfahrung besitzen und die Vertretungsdauer 3 Monate im Kalenderjahr nicht übersteigt. Die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Vertreters bleibt unberührt.
- 2 Mitversichert im bedingungsgemäßen Umfang ist die rechtlich zulässige (Honorar-)Beratung im Zusammenhang mit der Tätigkeit als Versicherungsvermittler.
- 3 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf den Einsatz des Internets und/oder die Nutzung von Online-Diensten, soweit sie ausschließlich zu vertrieblichen Zwecken, d.h. zur Begleitung des werblichen Auftritts, zur Kundenakquisition sowie für die Bereitstellung von Service erfolgt. Eine Tätigkeit in Verbindung mit versicherungsfremden E-Commerce, insbesondere der Handel und Vertrieb von Produkten und Waren über das Internet oder Online-Dienste, ist von dieser Deckungserweiterung nicht erfasst.

### **BESONDERE BEDINGUNGEN**

- 1 In Erweiterung von Ziffer 4.1 AVB-VH bezieht sich der Versicherungsschutz auf alle Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sowie der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum einschließlich der Schweiz und Liechtenstein.
  - 1.1 Nicht Gegenstand der Versicherung sind dabei Tätigkeiten, die über ausländische Tochtergesellschaften, ausländische Niederlassungen, ausländische Zweigstellen jeglicher Art oder die durch mit Kooperationsvereinbarungen verbundene Firmen im Ausland ausgeübt werden.
  - 1.2 Abweichend von Ziffer 4.1 AVB-VH bezieht sich der Versicherungsschutz auch auf Haftpflichtansprüche, die vor Gerichten in Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder in Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz und nach dem Recht dieser Staaten geltend gemacht werden.
- 2 In Ergänzung von Ziffer 4 AVB-VH bezieht sich der Versicherungsschutz nicht auf Haftpflichtansprüche,
  - 2.1 aus der Tätigkeit des Versicherungsnehmers im Bereich Rückversicherung, als Havariekommissar oder Assekuradeur;

- 2.2 aus der Bearbeitung von Schadenfällen außerhalb des vom Versicherungsnehmer verwalteten Vertragsbestandes, ohne dass sich hierfür eine berufsrechtliche/gewohnheitsrechtliche Pflicht, z. B. aus einem Versicherungsmaklervertrag, ergibt;
- 2.3 aus der Erstellung versicherungsmathematischer Gutachten und Berechnungen sowie betriebswirtschaftlicher Modellrechnungen;
- 2.4 aus der Beratung und Vermittlung zur betrieblichen Altersversorgung im Bereich nicht rückgedeckter Versorgungsmodelle, wie z.B. pauschal dotierte Unterstützungskassen, nicht rückgedeckte Pensionszusagen oder nicht rückgedeckte Arbeitszeitkontenmodelle. Nicht unter diesen Ausschluss fallen Beratungen zur Aufnahme bestehender Verhältnisse sowie Beratungen, die darauf gerichtet sind, rückgedeckte Versorgungsmodelle auf dem Gebiet der betrieblichen Altersversorgung zu installieren.
- 2.5 wegen Schäden aus den üblichen Anlagerisiken selbst (z. B. Rendite- oder Performancerisiko) oder aus dem Bonitätsrisiko des Produktgebers;
- 2.6 aus der Verletzung der Schweigepflicht sowie wegen unbefugter Verwendung oder Verwertung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen;
- 2.7 wegen Schäden, die durch Computerviren oder andere bösartige Software (z. B. Würmer, trojanische Pferde usw.) verursacht werden;
- 2.8 die von Unternehmen geltend gemacht werden, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaften durch Kapital verbunden oder seinen Gesellschaftern durch Kapital verbunden sind oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen;
- 2.9 von Vollmachtgebern, die mit dem Versicherungsnehmer hinsichtlich der versicherten Tätigkeit in agenturvertraglichen Beziehungen stehen, soweit es sich nicht um Regressansprüche wegen Schädigung Dritter handelt.
- 3 Abweichend von Ziffer 2.1 AVB-VH umfasst der Versicherungsschutz die Folgen aller während der Versicherungsdauer begangenen Verstöße.
- 4 Abweichend von Ziffer 3.5 AVB-VH beträgt der vom Versicherungsnehmer allein zu deckende Schaden in jedem Fall 500,00 EUR bzw. den im Versicherungsschein dokumentierten Betrag (fester Selbstbehalt).
- 5 Die persönliche gesetzliche Haftpflicht freier Mitarbeiter ist nicht versichert. Dies gilt nicht, soweit der freie Mitarbeiter ausschließlich im Namen des Versicherungsnehmers tätig wird und dies prämienmäßig berücksichtigt ist.